

vorausgeht, sind Ereignisse, die nach Ostern (3. April) 1211, etwa Mitte oder Ende April d. J., stattgefunden haben. Sie gehören also zweifellos dem 13. Bischofsjahr an. Dagegen fällt die mit 'eodem anno' eingeleitete Tätigkeit Alberts in Rom, der Empfang der Teilungsurkunde usw. ebenso unzweifelhaft schon ins 12. Bischofsjahr. Die Urkunde trägt das Datum vom 20. Okt. 1210¹, und es ist ja ohnehin klar, dass der Bischof, wenn er nach Beginn seines 13. Bischofsjahres im Frühjahr 1211 aus Deutschland (wohin er sich von Rom begeben hatte) nach Livland zurückgekehrt ist, nicht im gleichen Jahre beim Papst gewesen sein kann. Anders steht es, wenn die Darstellung chronologisch ungenau absichtlich so gestaltet worden ist, dass die Ereignisse vom April 1211 noch zum 12. Bischofsjahr gezogen wurden; dann konnte man auch das 'eodem anno' einsetzen, da die Tätigkeit Alberts in Rom ja zweifellos ins 12. Bischofsjahr gehört. Wir nehmen also folgendes an. Das 13. Bischofsjahr sollte ursprünglich chronologisch richtig mit XIII, 1 (S. 78) beginnen; es brachte zunächst die Ereignisse vom April 1211 und schloss daran dann, ehe die Rückkehr Alberts nach Livland erwähnt wurde, eine kurze Bemerkung über seine Tätigkeit 'preterito anno' in Rom. Dann aber entschloss sich Heinrich zu einer Umarbeitung. Er zog diesen ganzen Anfang noch zum vorigen Jahresbericht, genau wie es mit XI, 8—9 geschehen war; er änderte dementsprechend das 'preterito anno' in 'eodem anno'² und setzte vor die Ankunft des Bischofs in Livland XV, 2 Mitte (S. 82) einen neuen Jahresbericht-Eingang. Den alten hat er zu tilgen vergessen, wenn es nicht nur der Unachtsamkeit eines Abschreibers zur Last fällt, dass er wieder in den Text gekommen ist.

Was hat den Verfasser zu dieser Umarbeitung bewogen? Das waren offenbar die gleichen Gesichtspunkte, die ihn schon bei Verschiebung der Grenze zwischen den

1) Potthast, Reg. 4104. 4105. 2) Dass Heinrich, als er die Grenze der Kap. XI und XII verschob, das in einem ganz anderen Kapitel stehende 'preterito anno' (XIII, 1) zu ändern vergass (oben S. 192), ist natürlich kein Grund dagegen, dass er die gleichen Worte hier, an einer Stelle, die er eben des besseren Zusammenhangs wegen zum vorhergehenden Bischofsjahr ziehen wollte, und die sich ganz kurz vor dem neuen Jahreseinschnitt befindet, tatsächlich verändert hat. Der Versuch, das 'eodem anno' (XV, 2) gleichfalls als versehentlich stehen gebliebenes Rudiment aus der ersten Bearbeitung anzusehen, führt zu keinen brauchbaren Ergebnissen (namentlich mit Rücksicht auf die anderen Fälle, die hier besprochen werden).